

**Ausschluss des Rücktransportes - Kl. 61281**

In Abänderung von Ziffer 4 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004" endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem das versicherte Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der es für den Rücktransport bereitgestellt wurde, entfernt wird.